

Die Rechtsbeziehungen der Meinke energy GmbH (nachfolgend Auftragnehmer "AN" genannt) zu seinem Auftraggeber (nachfolgend "AG genannt) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen:

#### § 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen zwischen dem AN und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) im Bereich des Kurses, Seminar-, Schulungs-, Trainings- und Workshops-Wesens (nachfolgend Veranstaltung genannt.). Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Selbige werden nicht Bestandteil von Vereinbarungen, es sei denn, die Bedingungen werden durch de AN textlich bestätigt.
2. Ein Vertrag über die Teilnahme an einer oder den Veranstaltungen kommt erst zustande, nachdem die Anmeldung oder Veranstaltung textlich vom AN bestätigt wurde. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung.

#### § 2 Art der Veranstaltung

1. Der AN bietet auf eigene Rechnung Kurse, Seminare, Schulungen, Trainings und Workshops in Hotels oder vgl. Räumen an. An diesen Veranstaltungen können alle Personen mit geeigneten fachlichen Vorkenntnissen gegen Zahlung einer Teilnahmegebühr teilnehmen. Diese Veranstaltungsart wird nachfolgend als „offene“ Veranstaltung genannt.
2. Bei Bedarf bietet der AN auch kundenspezifische Kurse Seminare, Schulungen, Trainings und Workshops direkt am Sitz des Kunden an. Die Teilnahmegebühr für alle Teilnehmer wird komplett vom AG bezahlt und er hat das Vergaberecht der Teilnehmerplätze an Personen mit geeigneten fachlichen Vorkenntnissen. Diese Veranstaltungsart wird als Inhouse-Veranstaltung genannt.
3. Wird in der Beschreibung das Wort „offene oder Inhouse“ nicht benutzt, gilt die AGB für alle Veranstaltungsarten.

#### § 3 Absagen von Veranstaltungen

1. Der AN ist berechtigt, eine „offene“ Veranstaltung ohne Nennung von Gründen abzusagen. In diesem Falle erstattet der AN die bereits geleisteten Teilnahmegebühren zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
2. Sofern eine geschlossene Firmen/Inhouse-Veranstaltung aus Krankheitsgründen des/der Referent(en) ausfallen muss, wird der AN drei Ausweichtermine zur Abstimmung mit dem AG anbieten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
3. Fallen Veranstaltungen aufgrund von höherer Gewalt wie Unwetter, Feuer, Streik o.vgl. aus, so bestehen keine weitergehenden Ansprüche.

#### § 4 Änderungen im Veranstaltungsverlauf

1. Der AN behält sich das Recht vor einzelne Vorträge einer Veranstaltung zu ersetzen oder entfallen zu lassen. Solche Änderungen erzeugen kein Recht auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr oder Teilen der Teilnahmegebühr oder sonstiger Aufwendungen.
2. Der AN behält sich das Recht vor die Zeitplanung während der Veranstaltung den Gegebenheiten anzupassen.

#### § 5 Teilnahmeausschluss

1. Der AN behält sich das Recht vor einzelne Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, sofern Sie trotz zweimaliger Ermahnung die Veranstaltung stören oder in anderer Weise den Ablauf behindern. In diesem Falle wird die Teilnahmegebühr nicht erstattet.
2. Diese Maßnahme gilt auch wenn die Teilnehmer gegen die Hausordnung des Veranstaltungsortes verstoßen.
3. Alkoholisierter Teilnehmern ist die Teilnahme aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Ebenso Personen, die unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen.

#### § 6 Ablehnung einer Anmeldung

1. Der AN kann ohne Angabe von Gründen eine Anmeldung zu einer Veranstaltung zurückweisen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Teilnahme an einer Veranstaltung besteht nicht. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

#### § 7 Nutzungsrechte

1. Vorträge und Veranstaltungsunterlagen incl. Warenproben, Kataloge, CD's, DVD's mit Programmen oder anderen elektronischen Daten genießen den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Sie sind Eigentum der jeweiligen Referenten bzw. des Herstellers. Nutzungsrechte werden nur übertragen, wenn die Nutzungsrechtseinräumung ausdrücklich und textlich vereinbart wird.
2. Der Teilnehmer ist nicht befugt irgendwelche Veranstaltungsunterlagen in jeglicher Form Dritten zugänglich zu machen

#### § 8 Haftung

1. Mit Auftragserteilung spricht der AG den AN und seine Erfüllungsgehilfen (Referenten/Hotel/...) von jeglicher Haftung und Schadensersatzansprüchen frei.
2. Für Folgeschäden infolge fehlerhafter Inhalte der Vorträge, Seminare, Schulungen, Trainings oder Workshops sowie der Veranstaltungsunterlagen (zum Beispiel hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit) haftet der AN nicht.
3. Vor jeder Anwendung des Veranstaltungsinhaltes hat der Anwender sich über die Richtigkeit der Informationen zu überzeugen und diese ggfs. mit dem aktuellen Fortschritt der Normung, Stand der Technik und anderen Informationsquellen abzugleichen.
4. Weiterhin haftet der AN nicht für Schäden an Messgeräten, mit denen geschult, gemessen und geprüft wurde, oder für Schäden an zu messenden Objekten (z.B. Geräte, Schallanlagen), die infolge einer Schulung, Messung oder Prüfung entstanden sind.
5. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit der Messergebnisse, da diese von den Messgeräten übernommen werden. Ebenso haftet der AN nicht für verwendete Prüfverfahren.

#### § 9 Stornierung und Änderung offene Veranstaltung

1. Bei Stornierung der Anmeldung bis zum 45. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn berechnet der AN evtl. anteilige Kosten z.B. durch das Hotel, Catering usw. (Hotel-Stornierungsgebühren usw.).
2. Bei Stornierung(en) zwischen dem /am 45. und dem/am 14. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn berechnet der AN 50 % der jeweiligen Teilnahmegebühr.
3. Bei Stornierung(en) zwischen dem 14. und dem/ am 7. Kalendertag vor der Veranstaltung berechnet der AN 75 % der jeweiligen Teilnahmegebühr.
4. Bei Stornierungen ab dem 7. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn ist die volle Teilnahmegebühr fällig.
5. Die Stornierung muss textlich erfolgen.
6. Die Vertretung eines Teilnehmers durch eine andere Person aus demselben Unternehmen ist möglich.

#### § 10 Stornierung und Änderung geschlossene Veranstaltung

1. Bei Stornierung der geschlossenen Veranstaltung bis zum 60. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn berechnet der AN eine Kostenpauschale von 10% der Auftragssumme.
2. Bei Stornierungen der geschlossenen Veranstaltung zwischen dem 60. und am/dem 30. Kalendertag vor der Veranstaltung berechnet der AN eine Kostenpauschale von 25% der Auftragssumme. Sofern Stornokosten aufgrund des Veranstaltungsortes auftreten, sind diese in voller Höhe vom AG zu bezahlen.
3. Bei Stornierungen der geschlossenen Veranstaltung zwischen dem 30. und am/dem 14. Kalendertag vor der Veranstaltung berechnet der AN eine Kostenpauschale von 50% der Auftragssumme. Sofern Stornokosten aufgrund des Veranstaltungsortes auftreten, sind diese in voller Höhe vom AG zu bezahlen.
4. Bei Stornierungen am/ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn berechnet der AN eine Kostenpauschale von 90% der Auftragssumme. Sofern Stornokosten aufgrund des Veranstaltungsortes auftreten, sind diese in voller Höhe vom AG zu bezahlen.
5. Die Stornierung muss textlich erfolgen.
6. Alternativ kann in gegenseitigem Einvernehmen ein Ausweichtermin vereinbart werden. Bei Terminänderung ab dem 13. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn berechnet der AN eine Kostenpauschale von 20% der Auftragssumme zzgl. evtl. Kosten durch Dritten (Catering, Hotelseminarräume usw.).

#### § 11 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Rechnungsstellung nach Beauftragung oder Anmeldung.
2. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungserstellung sowie der Zahlungseingang beim AN. Bei Anmeldungen innerhalb der Frist von 10 Tagen vor der Veranstaltung ist die Rechnung bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.
3. Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verrechnen. Der AN ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 5,00 in Rechnung zu stellen. Weiterhin ist der AN berechtigt, nach zweifacher textlicher Mahnung eine Inkasso- Organisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen. Die Kosten der Inkassoorganisation trägt der AG. Die textliche Mahnung kann per eMail erfolgen.
4. Der AN behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnet der AN die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt der AN nicht.

5. Die Leistungserbringung erfolgt nur unter der Massgabe, dass bis zur vollständigen Begleichung aller gegen den Besteller bestehenden Ansprüche die gelieferte Ware im Eigentum des AN verbleibt (verlängertes und erweitertes Eigentumsvorbehalt).
6. Überweisungen aus dem Ausland gelten erst nach Gutschrift des Gegenwertes auf dem Konto des AN als Zahlung. Provisionen, Courtage, Konvertierungsentgelte, Bearbeitungsgebühren und andere Bankgebühren und Auslagen des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des AG.

#### **§12 Medienverwertung**

1. Der AG stimmt zu, dass auf der Veranstaltung Fotografien von den Teilnehmern angefertigt und diese in Publikationen über diese und künftige Veranstaltungen einschließlich der Bewerbung künftiger Veranstaltungen, in sämtlichen Medien durch den AN und die Partner der Veranstaltung vervielfältigt, verbreitet und veröffentlicht werden.

#### **§13 Schulungserfolg**

1. Der AN beschäftigt in Rahmen seiner Seminare qualifizierte Referenten und verwendet anerkannte Lehrmethoden. Der AN übernimmt keine Gewährleistungen für den Gewährleistung für den Schulungserfolg, der vom Einsatz und Vorkenntnissen der Veranstaltungsteilnehmer abhängt.

#### **§14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die berufliche Niederlassung des AN.
2. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlich das Amtsgericht Walsrode zuständig.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§15 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
2. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
3. Rechte des AG aus dem Vertrag sind nur mit vorheriger Zustimmung des AN übertragbar.
4. Sofern Leistungen und Waren von Kooperationspartnern des AN angeboten werden, wird der AN im Hinblick auf diese Leistungen und Waren nicht selbst Vertragspartner des AG. Diese Verträge werden zwischen dem AG und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossen. Es gelten die AGB der Kooperationspartner.